

Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schmiedag GmbH in Hagen

Antrag der Schmiedag GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage durch Austausch eines Gegenschlaghammers mit 320 kJ gegen einen mit 400 kJ Schlagenergie

Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte
Bochum, Dortmund und Hagen

Hagen, den 26.01.2022

Az. 914-69.0012/21/3.11.2-Sch

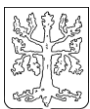
Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG - in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 1163, 1168), in der zurzeit geltenden Fassung, zu dem Antrag der Schmiedag GmbH, Grüntaler Straße 11 in 58089 Hagen auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Hammeranlage durch Austausch eines Gegenschlaghammers von 320 kJ gegen einen mit 400 kJ Schlagenergie nach §§ 16/6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274, ber. 25. Januar 2021, BGBl. I S. 123), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458).

Die Schmiedag GmbH hat mit Datum vom 14.11.2021 einen Antrag zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit der Nr. 3.11.2 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) gestellt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines DG40h Gegenschlaghammers (nachfolgend H40 genannt) und den Austausch der alten Reckpresse gegen eine neue moderne Reckpresse.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 16/6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 3.11.2 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Des Weiteren ist die Errichtung und der Betrieb des Gegenschlaghammers des in Anlage 1, Nummer 3.10.1 Spalte 2 des UVPG genannten Vorhabens zuzuordnen: „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 kJ oder mehr beträgt“.

Als Untersuchungsgebiet wurde ein Einwirkungsbereich gemäß TA Luft 4.6.2.5 von 1,0 km um den Anlagenstandort festgelegt (Emissionsaustrittshöhe < 20 m).



Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt. Diese allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erfolgt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Anhand der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist eine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung aufgrund der Errichtung des Gegenschlaghammers H40 nicht zu besorgen. Der neue Gegenschlaghammer H40 ist im Gegensatz zu dem alten Gegenschlaghammer H30, der nur noch selten und niemals gleichzeitig mit dem neuen in betrieb ist, schwingungsgedämpft gelagert. Des Weiteren wird der Gegenschlaghammer H40 in einer bereits bestehenden Industriehalle errichtet, wodurch kein zusätzlicher Flächenverbrauch gegeben ist. Der Standort der Anlage verändert sich nur geringfügig innerhalb dieser Industriehalle. Die bestehende Nutzung, die Beschaffenheit der Anlage und die Produktionskapazität ändern sich nicht. Mit der Änderung des Gegenschlaghammers und dem Austausch der Reckpresse wird ausschließlich der Produktionsprozess verbessert.

Daher bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Schürholz